

Satzung

d e r

*„Vereinigung der Garten und
Siedlerfreunde Vogelsang „ e.V.*

Satzung

„Verein der Garten- und Siedlerfreunde Vogelsang“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Garten- und Siedlerfreunde Vogelsang“ in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
- (3) Der Verein ist beim Kreisgericht Waren (Müritz) unter der Nr.: 76 des Vereinsregisters registriert.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Nutzung der Kleingärten durch ihre Mitglieder in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage im Interesse aller Mitglieder ein.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient zur Erholung, der Entspannung sowie der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten.
- (3) Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.
- (4) Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten-Nutzungsverträge in Vollmacht mit dem Rechtsträger des Grund und Bodens (Stadtverwaltung Waren) ab.
- (5) Der Verein setzt sich auch für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein,
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie der des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (11) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (12) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung der Kleingartenanlage, zu verwenden.

§ 3

Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein bildet sich mit dem freiwilligen Beitritt seiner Mitglieder.
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ggf. die Revisionskommission.
- (2) Die Tätigkeit im Vorstand sowie in der Revisionskommission erfolgt ehrenamtlich, selbstständig und unabhängig.
Die Vorstands- und Revisionsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Waren (Müritz)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft und Pächterwechsel

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. In Ausnahmefällen können Jugendliche von 14 bis 18 Jahren Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die beabsichtigte Aufhebung des Pacht- bzw. Nutzungsvertrages ist dem Vorstand durch schriftliche Kündigung $\frac{1}{4}$ Jahr im Voraus mitzuteilen.
- (4) Über Neuverpachtung entscheidet in jedem Falle der Vorstand/Verein (s. Pkt. 2). *2022 507m*
Gibt es keine Parzellenanwärter, hat der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam *2022 1. Jahr 2022*
- (6) Alle Mitglieder, die bereits in der Sparte als Mitglied des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung als Mitglied im Verein übernommen.
- (7) Die Mitgliedschaft ist im Verein nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen, bei deren Beschaffung er sich finanziell beteiligt hat, zu nutzen und einen Antrag auf eine Kleingartenparzelle zu stellen.
Die bestehenden Nutzungsverträge behalten ihre Gültigkeit.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die vorliegende Satzung einzuhalten.
b) die Beschlüsse der Vereinigung anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen (Wassergeld, Lichtgeld usw.) innerhalb eines Monats nach Anforderung zu entrichten.
d) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen.
Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen gilt der in der Jahreshauptversammlung am 25.08.2001 gefasste Beschluss über die Entrichtung von 25,00 € je Garten, wenn das Mitglied an den jährlichen Arbeitseinsätzen oder abgestimmten Arbeiten nicht teilgenommen hat oder aus gesundheitlichen Gründen die Bezahlung vorzieht.

Das Mitglied hat insbesondere nachstehende Pflichten zu erfüllen:

§ 6 / 1 Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich, seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
2. Jegliche der Erholung beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben.
Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen, die Zustimmung des Gartennachbarn ist einzuholen.
3. Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr gilt grundsätzlich an allen **Werktagen, Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen** in der Zeit von 15. Mai bis zum 15. September.
Während dieser Zeit ist jede Lärmbelästigung untersagt. (s. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.08.2001)
4. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet.

Montag – Freitag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	sind Ruhetage.

5. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

§ 6 / 2 Ordnung, Sicherheit, Brandschutz und Tierhaltung

1. Jedes Mitglied wird verpflichtet, mit Wirkung der Wasserentnahme auf eigene Kosten und durch eigene Initiative eine Wasseruhr auf seiner Parzelle installieren zu lassen.
Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme ist eine Wasserentnahme nicht zulässig.

2. Terminlich bekannt gegeben Kassierungen für Wasser und Strom sind aktiv zu unterstützen. Bei Abwesenheit ist dem Nachbarn bzw. dem Kassierer der Zählerstand, die Parzellennummer und der Name schriftlich mitzuteilen.
3. Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung Anderer führen und ist binnen 14 Tagen zu entfernen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Kleingärtner voll verantwortlich. Die Anfuhr von Dung kann nur in der Zeit vom 15. September bis 28. April erfolgen.
4. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Bei Grenzbebauung durch einen Geräteschuppen, Gewächshaus oder Sitzhecke ist generell die Zustimmung des angrenzenden Gartennachbarn schriftlich einzuholen und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen. Der angrenzende Nachbargarten darf nicht durch den Wuchs oder einer Hecke, Samen von Wildpflanzen oder Unkräutern belastet werden.
5. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
6. Ablagerung von Gerümpel, Unrat, größere Mengen an Baumaterial, und das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern und Zelten (außer zeitweilig Kinderzelten) und andere dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.
7. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kfz aller Art ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterial und Einrichtungsgegenstände für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen. Beim Befahren der Wege innerhalb der Gartenanlage ist Umsicht geboten und nur Schrittgeschwindigkeit zu fahren. (siehe Beschilderung). Nach dem Be- oder Entladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich aus der Anlage zu fahren.
 Während der Tageszeit von 9.00 bis 20.00 Uhr an Wochentagen herrscht Parkverbot.
 Das Parken zur Nachtzeit, von 20.00 bis 9.00 Uhr, ist aus Sicherheitsgründen für Pkw gestattet. Dabei sind die Fahrzeuge so abzustellen, dass keine Behinderung für andere Gartennutzer auftritt. Kraftfahrzeuge, die innerhalb der Parknischen im Kleingarten abgestellt werden, dürfen im Zeitraum vom 15.04. bis 15.09. am Tage zum ständigen Parken genutzt werden.
An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist während der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr Fahrverbot (15.04. bis 15.09.)
 Bei Zuwiderhandlung wird lt. Beschluss der Vollversammlung ein Bußgeld in Höhe von **25,00 €** gegen denjenigen erhoben, der gegen diesen Beschluss verstößt.
 Bei grober Fahrlässigkeit, die im Zusammenhang mit dem Befahren oder Parken innerhalb der Anlage besteht, wird gegen den betreffenden Gartenfreund ein Fahrverbot innerhalb der Anlage ausgesprochen.
 Parkmöglichkeiten für unsere Gartenanlage bestehen auf dem Festplatz der Anlage, vor dem Haupttor und auf dem Parkplatz am Nebentor nordwestlich der Anlage.
 Die Kfz sind so abzustellen, dass möglichst die kleinste Parkfläche in Anspruch genommen wird. Zum Ein- und Ausparken auf dem Parkplatz bietet sich daher eine angeschrägte Parkweise an. Tore zur Gartenanlage dürfen aus Sicherheitsgründen nicht zugeparkt werden (Rettungsfahrzeuge Feuerwehr).
 Für Beschädigungen der Wege, Hecken oder sonstigen Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.
 Im Zeitraum vom 01.12. – 28.02. werden die Tore der Anlage verstärkt gesichert und bleiben somit für den Fahrbetrieb über die Winterzeit verschlossen.
10. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach B.-Kleingartengesetz nicht gestattet. Übernachtungen in den Sommermonaten sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.

11. Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.
12. Die Benutzung von Luftdruckwaffen ist in Kleingärten verboten.
13. Kleintierhaltung ist nur in Kleintieranlagen gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurden und in der Satzung des Vereins als Zweck bestimmt ist. Kleintierzucht ist nicht gestattet, wenn keine schriftliche Zustimmung der angrenzenden Gartennachbarn vorliegt und diese nicht dem Vorstand zur Einsicht vorgelegt wurde.
14. Hunde, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen unabhängig von der Art und Größe nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Sie sind von Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen. Verstöße gegen die Regeln können zum Verweis der Hunde aus der Kleingartenanlage führen. Das Errichten von Hundezwiegern ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes zum ständigen Verbleib im Gartengrundstück ist verboten. Das Führen von Kampfhunden innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Hunde sind außerhalb des Gartengrundstücks, auf Wegen und Plätzen stets an der Leine zu führen.
15. Das allgemeine Interesse zur Erhaltung der Vielfalt der Vogelwelt besteht darin, die Nistplätze in Hecken, Bäumen und Sträuchern zu sichern. Aus diesem Grund ist das Halten und Füttern von Katzen in der Kleingartenanlage verboten.

§ 7

Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden oder Sträuchern und anderen Kulturpflanzen.
2. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner selbstständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit und Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolge, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert.
3. Die Anwendung von Herbiziden in den Kleingartenanlagen ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Grundwassers anzuwenden. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen, wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen oder die geschädigten Pflanzen oder Pflanzteile umgehend zu entfernen.
4. Es wird empfohlen Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie Vogeltränken anzulegen.
5. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Müll und nichtkompostierbare Abfälle bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentliche Abfallentsorgung zuzuführen.
6. Das Verbrennen von nichtkompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden (LVO des Landes M-V über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 23.08.1995). Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.

§ 8

Kleingärtnerische Bodennutzung

Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung wird die Bebauung mit einer Gartenlaube einschließlich Terrasse, Wegen und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners soll auf mindestens 1/3 der Gartenfläche erfolgen.

§ 8 / 1 Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20 a Pkt. 7 BkleinG. Dazu gehören Wasser, Abwasser und Stromversorgungsanlagen.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.
3. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Befürwortung. Wenn sich die Kommune das Recht der Baugenehmigung vorbehalten hat, muss der Antrag zur endgültigen Genehmigung beim zuständigen Amt vorgelegt werden.
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiothope, Planschbecken, Gewächshäuser oder Geräteschuppen sowie der Umbau der Gartenlaube bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahme sind anzugeben.
5. Alle Baumaßnahmen müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu halten.
6. Die Wasseruhren für die Trinkwasserversorgung befinden sich am Ende der gemeinschaftlichen Zuleitung. Die Schächte mit dem Absperrventil zur Hauptleitung sind zugänglich zu gestalten.

§ 8 / 2 Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeiten und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (s. § 8 / 6).

§ 8 / 3 Ziergehölze

1. Ziergehölze haben im Garten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Element. Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen.
Höherwachsende Ziersträucher (max. 1 Stück auf 100 qm bei einer maximalen Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Grenzabstand von 3 m zur Gartengrenze haben.
2. Großwüchsige Nadel- und Waldbäume, wie Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuß und Andere, sind im Kleingarten nicht gestattet. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung gepflanzt werden.

3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Rot- und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden. Entsprechende Informationen werden über die Fachberatung veröffentlicht.

§ 8 / 4 Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten (max. 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (max. Höhe 2 m) ist zulässig.
4. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,70 m und 0,90 m Breite und am Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer maximalen Höhe bis 2,50 m gestattet. *2,010 1,50 2,70 abm. 4,50*
5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Ende Juni zu schneiden. Anpflanzungen anderer Sträucher und Bäume anstelle von Heckepflanzen außerhalb des Zaunes sind nicht zulässig.
6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Ranggittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 2,20 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn.

§ 8 / 5 Bauzustimmungsverfahren

1. Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern § 65 vom 26.04.1994. Es ist für alle Gartenvereine verbindlich.
2. Bauzustimmungen sind für alle Baulichkeiten entsprechend der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes verbindlich.
3. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24 qm Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden (BKleing § 3 Abs. 2). Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich. Ausnahmen bilden nur die vom 03.09.1990 rechtmäßig errichteten Baulichkeiten nach § 20 a Pkt. 7 BKleing. Diese haben Bestandsschutz.
4. Der Bauantrag ist in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu stellen und muss folgendes beinhalten:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreten Angaben des Grenzabstandes
 - Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen)
 - Kurze Baubeschreibung, Fundamentführung, Dachform, Material, Innenausbau
5. Für Gartenlauben wird ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenem Boden. Ausnahmen sind beim Vereinen möglich, bei denen Spitzdächer genehmigt wurden.
6. Für die Bearbeitung des Bauantrages ist eine Gebühr zu entrichten, die von dem Verein festzusetzen ist.
7. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung abzuschließen.

8. Kontrollberechtigt sind der Vereinsvorstand oder der Beauftragte des Vereinsvorstandes.
9. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde bei der Kreisverwaltung zu melden.
10. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen und in Härtefällen Kündigungen aussprechen.

§ 8 / 6 Übersicht über Grenzabstände

	Mindestentfernung von der Grenze		Mindestentfernung von der Grenze
Apfel		Birne	
Niederstämme	2,00 m	Niederstämme	2,00 m
Viertelstämme	3,00 m	Viertelstämme	3,00 m
Quitte	2,00 m	Sauerkirsche	
		Niederstamm	2,00 m
Pflaume		Pfirsich	
Niederstamm	2,00 m	Niederstamm	2,00 m
Süßkirsche		Schwarze Johannesbeere	
Obstgehölze/Einzelbaum	4,00 m	Büsche	1,25 m
Johannesbeere, rot und weiß		Stachelbeere	
Büsche und Stämmchen	1,00 m	Büsche und Stämmchen	1,00 m
Himbeeren u. Brombeeren	1,00 m	Ziergehölze u. Hecken	
		mindestens	1,00 m

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für die Kleingartenparzelle.
- (5) Alle finanziellen und sonstigen beiderseitigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

(6) 2022 Reiberei

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt **8,00 €** je Garten.
- (2) Mitglieder des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes neu aufgenommene Mitglied **5,00 €**. *2018 10,-*
- (4) Die Höhe der Umlage wird durch Beschluss in den Jährlichen Mitgliederversammlungen festgelegt. (Stand 2007 = **20,00 €**) *2017 40 €*

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ, sie findet jährlich einmal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt, ist jede einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens 1/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren soll.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Veranstaltungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionskommission
- c) Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen.
- d) Kauf und Verkauf von gemeinschaftlichen Eigentum mit einem Wert von über 500,00 €.
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Abschluss von Pachtverträgen gemeinschaftlichen Eigentums und deren Pachthöhe
- i) jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Verantwortlichen für Ökologie, Umwelt und Ordnung
- (2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 je Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
Wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ehrenmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
- (7) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Laufende Geschäftsführung der Sparte
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen

§ 14

Revisionsmitglieder

- (1) Der Verein wählt eine Revisionskommission, die aus 2 Personen besteht, für 2 Jahre.
Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Revisionskommission hat das Recht:
 - a) an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen
 - b) ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen).
Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15

Haftung

- (1) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit der Vereinigung entstehen, haftet die Vereinigung mit ihrem Vermögen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, haften gegenüber der Vereinigung für eingetretene Schäden.

§ 16

Finanzierungsquellen

Der Verein finanziert sich aus Eintritts- und Beitrittsgeldern der Mitglieder, aus dem Erlös von Veranstaltungen, Pacht und Miete der Gaststätte, aus Sammlungen, Spenden und Stiftungen sowie für besondere Maßnahmen durch Umlagen (vergleiche § 10 Abs. 4).

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Stimmen des Vereins vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch die Mitglieder gemeinschaftlich oder durch bevollmächtigte Vertreter zu regeln.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige als gemeinnützig anerkannte Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 22.06.1990 und Ergänzungen am 23.08.2003 von der Mitgliederversammlung einstimmig bei 80,5 % Anwesenheit beschlossen.
Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Kreisgericht.
- (2) Verstöße gegen Festlegungen der Satzung sind nach mündlichen Ermahnungen im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße wegen vertragswidrigen Verhaltens können zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Anlage

Satzungs- Ergänzung und – Änderung in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unseres Kleingartenvereines

Beschlussfassung der Vollversammlung am 17.07.2010 - Vereinigung der
Garten- und Siedlerfreunde Vogelsang e.V. –

- § 2 (2) Änderung über die Tätigkeit der Mitglieder
„Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung mit
gärtnerischen Produkten sowie der Erholung“
- § 2 (11) Ergänzung der Fassung über die Tätigkeit des Vorstandes und die
Zahlung einer Aufwandentschädigung
“Die Tätigkeiten im Dienste des Vereines können vergütet werden.
Das schließt Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen
ein und kann an den Vorstand und Mitglieder gezahlt werden. Die
Höhe der Zahlung wird vom Vorstand beschlossen.“
- § 8 (4) Neufassung der Heckenhöhe gem. Forderung des Rates der Stadt
„An den Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen
Höhe von 1,50 m . Breite- unten 0,70 m. - oben 0,50 m , nicht zu
überschreiten“
- § 13 (1) Anzahl der Vorstandsmitglieder -Bisherige Festlegung 5 Mitglieder-
Neufassung: Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Schatzmeister
e) dem Verantwortlichen für Ordnung
f) dem Verantwortlichen für Umwelt
g) dem Verantwortlichen für Ökologie
- § 17 (4) Auflösung des Vereines
Änderung : Lt. Forderung des Finanzamtes
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen
Zweckes (vergl. § 2(2), ist das Vermögen auf die örtlich zuständige gemein=
nützig anerkannte Körperschaft oder, wo eine solche nicht besteht, auf die
Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich
unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

Anlage

Satzungs-Ergänzung und-Änderung in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unseres Kleingartenvereins

Beschlussfassung der Vollversammlung am 23.07.2016-Vereinigung der
Garten-und Siedlerfreunde Vogelsang e.V.-

§ 6/2 Ordnung, Sicherheit, Brandschutz und Tierhaltung

9. Schornsteine sind vom Schornsteinfeger abnahmepflichtig. Der ordnungsgemäße Zustand der Schornsteine ist beim Vorstand nachzuweisen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

3. Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes neu aufgenommene Mitglied 10,00 €

4. Die Höhe der Umlage wird durch Beschluß in den jährliche Mitglieder versammlungen festgelegt. (Stand 2017 = 40,00 €)

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu maximal 7 Mitgliedern.

§ 14 Revisionsmitglieder

1. Der Verein wählt eine Revisionskommission, die aus 3 Personen besteht, für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Ergänzung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.07.2016 einstimmig bei 65,8 % Anwesenheit beschlossen.

Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Kreisgericht.

Beschluss der Satzungsneufassung auf der Jahresmitgliederversammlung:

Waren, den 23.07.2016

Vorstandsmitglieder: Josef Jung

Theo Tölle

Helga Wolff

Joachim Klüß

Klaus Bütow

Karl Witte

Anlage

Satzungs- Ergänzung und Änderung im Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unseres Kleingartenvereines

- Beschlussfassung der Vollversammlung am 14.08.2021
– Vereinigung der Garten- und Siedlerfreunde Vogelsang e.V. –

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

3. Der Verein ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter dem Aktenzeichen VR1601 Fall 1 des Vereinsregisters registriert.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft und Pächterwechsel

4. Die Vergabe der gekündigten Parzellen an einen neuen Pächter wird durch den Vorstand nur dann gewährt, wenn dieser aus der Region bzw. ca. 30 bis 50 km im Umkreis ansässig ist.
5. Es wird 1 Jahre Probezeit mit dem neuen Pächter im Pachtvertrag vereinbart.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- e. bei Wasser- und Sturmschäden, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Feuer hat der Pächter die entstehenden Kosten selbst zu tragen, sei dann es wurde eine Versicherung dafür abgeschlossen.

§7 Umweltschutz

7. Entsprechen des Prüfverfahrens der Abwassersammelgruben ist nach Ablauf der Prüffrist eine Nachprüfung zur Verlängerung der Zertifikate unumgänglich. Sie ist Bestandteil für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
Verantwortlich: Pächter und Prüfungsbeauftragter.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Aufgabe der Parzelle durch Kündigung, hat der Pächter solange dafür zu Sorgen , dass Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Garten erhalten bleibt. Bestehende bauliche Mängel können in einvernehmen zwischen alten und neuem Pächter geregelt werden. Der neue Pächter hat diese dann umgehend zu beseitigen. Bei nicht mehr nutzbaren Parzellen gilt die Satzung der Stadt Waren. Entsorgung der baulichen Substanz (durch Abriss) und Einebnung der Fläche erfolgt auf Kosten des Pächters.

Anlage

Satzungs- Ergänzung und Änderung im Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unseres Kleingartenvereines

Beschlussfassung der Vollversammlung am 09.07.2022
– Vereinigung der Garten- und Siedlerfreunde Vogelsang e.V. –

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

3. Der Verein ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter VR1601 Fall 1 des Vereinsregisters registriert.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft und Pächterwechsel

4. Die Vergabe der gekündigten Parzellen an einen neuen Pächter wird durch den Vorstand nur gewährt, wenn dieser aus der umliegenden Region (ca. 50 km) ansässig ist.
5. Es wird 1 Jahre Probezeit mit dem neuen Pächter vereinbart.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- e. bei Wasser- und Sturmschäden sowie Vandalismus, ist der Pächter allein verantwortlich. Es sei dann, es ist eine Versicherung vorhanden.

§7 Umweltschutz

7. Entsprechen des Prüfverfahrens der Abwassersammelgruben ist nach Ablauf Der Prüfliste eine Nachprüfung zur Verlängerung der Zertifikate unumgänglich. Sie ist Bestandteil für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Verantwortlich: Pächter und Prüfungsbeauftragter.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

6. Bei Aufgabe der Parzelle muss der Pächter für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Garten sorgen, damit dieser wieder einen neuen Pächter Übergeben werden kann.
Bei baulichen Mängeln hat der alte Pächter zu sanieren oder rückzubauen.

§10 Mitgliederbeiträge

4. Die Höhe der Umlage wird durch Beschluss in der jährlichen Mitgliederversammlungen festgelegt. (Stand 2022 50,00€)

- §18 Anfertigen einer Internet-Seite für die Darstellung unseres Vereins und Verkauf einzelner Gärten mit Fotos.

§19 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Ergänzung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.07.2022 einstimmig bei 66% Anwesenheit beschlossen.
Sie bekommt Gültigkeit mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Neubrandenburg.

Vorstandsmitglieder:



Nicole Büchner
Vorsitzende



Heiko Schulz
stellvertretender Vorsitzender



Annett Mietz
Schatzmeister



Sven Prinz
Schriftführer



Karl Witte
Verantwortlich für Ökologie



Joachim Klüß
Verantwortlich für Ordnung



Andreas Krüger
Verantwortlich für Umwelt